

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. August 2006

Nummer 21

INHALT

Tag		Seite
6. 8. 2006	Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung — NHärteKVO) 27100 (neu)	426
8. 8. 2006	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Luftverkehrs (ZustVO-Luft) 21011 (neu), 21011 10 09	428
20. 7. 2006	Verordnung zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2007 61330 (neu)	429

Verordnung
über die Härtefallkommission in Niedersachsen
nach dem Aufenthaltsgesetz
(Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung
— NHärteKVO)

Vom 6. August 2006

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird verordnet:

§ 1

Einrichtung einer Härtefallkommission

Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

§ 2

Mitglieder der Härtefallkommission

(1) ¹Das Fachministerium beruft das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission und acht weitere Mitglieder. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. ³Jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Städtetages, der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, des Katholischen Büros Niedersachsen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen berufen. ⁴Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009. ²Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

(4) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

§ 3

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

¹Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. ²Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission vor. ³Sie unterrichtet die betroffene Ausländerin oder den betroffenen Ausländer über den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission.

§ 4

Eingaben

(1) Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe eines Mitglieds der Härtefallkommission tätig.

(2) ¹In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und

2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

²Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

(3) Über eine Eingabe soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle entschieden werden.

§ 5

Nichtannahme einer Eingabe

(1) ¹Die Härtefallkommission entscheidet durch ihr vorsitzendes Mitglied, ob die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden vorliegen. ²Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde,
5. der Ausländerin oder dem Ausländer nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf oder für sie oder ihn nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht,
6. die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wurde und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist,
7. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde,
8. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist,
9. der Sachverhalt sich gegenüber dem Sachverhalt, über den der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder mit dem sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, nicht zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat oder
10. ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

(2) ¹Bezieht sich eine Eingabe auch auf die Ehepartnerin oder den Ehepartner oder minderjährige Kinder einer Ausländerin oder eines Ausländers, so ist die Eingabe insgesamt nicht anzunehmen, wenn bei einem Familienmitglied einer der Gründe nach Absatz 1 vorliegt. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn einem Familienmitglied nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, weil ein Asylverfahren nach § 14 a des Asylverfahrensgesetzes durchgeführt wurde.

(3) ¹Liegt ein Grund nach Absatz 1 nicht vor, so teilt das vorsitzende Mitglied dies dem Fachministerium mit. ²Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden.

§ 6

Ausschlussgründe

(1) ¹Ein Härtefallersuchen ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen,
2. die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat oder
4. zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

²Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

(3) Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

§ 7

Verfahren

(1) ¹Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. ²Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen. ³Anhörungen finden nicht statt.

(2) ¹Ein Härtefallersuchen bedarf der Stimmen von sechs Mitgliedern der Härtefallkommission. ²Die Abstimmung ist geheim.

(3) Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

(4) Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

(5) Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 8

Übergangsregelung

Eine Eingabe, die vor dem 18. August 2006 beim Landtag eingereicht wurde, kann nur dann nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 nicht zur Beratung angenommen werden, wenn die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Petentin oder den Petenten auf die Vorschrift hingewiesen und ihr oder ihm Gelegenheit gegeben hat, die beim Landtag anhängige Eingabe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zurückzunehmen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Hannover, den 6. August 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Schünemann

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich des Luftverkehrs
(ZustVO-Luft)**

Vom 8. August 2006

Aufgrund des § 97 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständig für die folgenden nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2006 (BGBl. I S. 1223), dem Land obliegenden Aufgaben:

1. die Genehmigung der Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg, Hannover-Langenhagen und Lemwerder sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen dieser Flughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG),
2. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung der in Nummer 1 genannten Flughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG),
3. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die auf den in Nummer 1 genannten Flughäfen stattfinden oder von ihnen ausgehen (§ 31 Abs. 2 Nr. 12 LuftVG),

4. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen auf den in Nummer 1 genannten Flughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 13 LuftVG),
5. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums, wenn die in Nummer 1 genannten Flughäfen betroffen sind (§ 31 Abs. 2 Nr. 16 LuftVG),
6. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 5 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG),
7. die Ausübung der Luftaufsicht auf den in Nummer 1 genannten Flughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG).

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist in Bezug auf den Flughafen Hannover-Langenhagen zuständig für die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 26. November 1996 (Nds. GVBl. S. 472) außer Kraft.

Hannover, den 8. August 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Hirche

V e r o r d n u n g
zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der
Gewerbsteuer für das Jahr 2007

Vom 20. Juli 2006

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird verordnet:

§ 1

Der auf die Messbeträge anzuwendende Vomhundertsatz beträgt:

1. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichumlage
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 78 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2006 80 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 73 vom Hundert,

- für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2006 75 vom Hundert;
2. für die Ermittlung der Umlagen (ohne Finanzausgleichumlage)
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 81 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2006 83 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 77 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2006 79 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n
Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsischer Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:


schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG